

Dritte Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Füssen „Stadtwerke Füssen“ (SWF)



Aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 erlässt die Stadt Füssen folgende Satzung:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Füssen „Stadtwerke Füssen“ vom 24.11.2015, zuletzt geändert am 25.09.2018 wird wie folgt geändert:

Im § 5 Absatz 3 Nr. 6 und § 6 Absatz 1 Nr. 10 wird der Wortlaut „Aufnahme von Darlehen“ ersatzlos gestrichen.

§ 7 Absatz 3 wird wie folgt hinzugefügt:

>> (3) Der Erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Aufnahme von Krediten im Rahmen der rechtsaufsichtlich genehmigten Festsetzungen in der Haushaltssatzung sowie Umschuldung bestehender Kredite vgl. § 13 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. g) GeschO des Stadtrats Füssen. <<

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Füssen, den 16. Dezember 2020
STADT FÜSSEN

Maximilian Eichstetter
Erster Bürgermeister